

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verlag:
"Tageblatt", Riesa.

Druckerei:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 279.

Sonnabend, 30. November 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis: 10 Pfennig. Bei Abnahme von 10 Exemplaren 1 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 20 Exemplaren 2 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 50 Exemplaren 5 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 100 Exemplaren 10 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 200 Exemplaren 20 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 500 Exemplaren 50 Mark 50 Pfennig, bei Abnahme von 1000 Exemplaren 100 Mark 50 Pfennig. Bei Abnahme von 1000 Exemplaren und darüber hinaus wird der Preis nach Vereinbarung festgesetzt. Die Abnahme muss im Voraus bezahlt werden. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckerei nicht verantwortlich. Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstraße 55. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf Blatt 262 des Handelsregisters, die Firma
**„Electricitätswerk Riesa, Zweigniederlassung der Electricitätswerke-
Betriebs-Aktien-Gesellschaft in Dresden“**, in Riesa

betreffend, ist heute eingetragen worden: Die Durchführung der in der Generalversammlung vom 19. September 1901 beschlossenen Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr eine Million Mark, zerfallend in eintausend Aktien zu je eintausend Mark. Der § 7 des Gesellschaftsvertrags ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. September 1901 laut Notariatsurkunde von demselben Tage abgeändert worden.
Riesa, den 29. November 1901.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 2. Dezember 1901,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Gasthof zu Grödel 10 Foh Roggen- und 2 Foh Weizen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 30. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Donnerstag, den 5. Dezember 1901,

vormittags 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Foh Weizen und 1 Vertilo gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 30. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Die Gewerbe-Kammer Dresden hat mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern auf Grund von § 103 a No. 1 und § 103 g No. 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit § 103 q ebenda und § 2 Absatz IV des Sächsischen Gesetzes, betreffend die Handels- und Gewerbe-Kammern, vom 4. August 1900 sowie § 2 der Ausführungsverordnung dazu vom 15. August 1900 zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk in ihrem Bezirk die Vorschriften erlassen. Von diesen Vorschriften, die zu jedermanns Einsicht in der Rathskanzlei ausliegen, wird folgendes auszugsweise veröffentlicht:

§ 2. Die Handwerker haben, wenn sie Mitglieder einer Innung sind, bei derselben jeden Lehrling, welchen sie annehmen, gleichviel ob der Lehrling bereits einem andern Lehrherrn hatte oder nicht, binnen sechs Wochen nach Antritt der Lehre unter Vorlegung des für den minderjährigen Lehrling ausgestellten Arbeitsbuchs zum Eintrag in die Lehrlingsrolle anzumelden und dabei die nach § 1 in die Spalten 2 bis 9 derselben aufzunehmenden Angaben zu machen.

§ 3. Wird im Falle des Todes des Lehrherrn das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst (§ 127 b, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung), so hat dieser oder sein gesetzlicher Vertreter dem Obermeister der Innung, deren Mitglied der Lehrherr war, die Beendigung des Lehrverhältnisses unter Angabe des Tages, Jahres und Grundes derselben innerhalb einer Woche nach der Beendigung anzugeben. Endet das Lehrverhältnis aus einem anderen Grunde, so liegt die gleiche Anzeige zur Lehrlingsrolle dem Lehrherrn ob.

§ 4. Die Anzeigen für die in Spalte 11 und 13 der Lehrlingsrolle zu bewirkenden Einträge hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, vor dem der Lehrling die Gesellenprüfung abgelegt hat, binnen einer Woche nach Beendigung derselben zu erstatten.

Das Lehrzeugnis beziehungsweise der Lehrbrief darf erst, wenn Tag und Jahr der Ausstellung desselben in Spalte 12 der Lehrlingsrolle eingetragen sind, dem Lehrling ausgehändigt werden.

Für die Eintragung hat der Lehrmeister Sorge zu tragen.

§ 7. Von den Lehrverträgen erhält das eine Stück der Lehrherr, das andere Stück der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter; das dritte Stück hat der Lehrherr binnen einer Woche nach der Vollziehung, wenn er Mitglied einer Innung ist, dieser und, wenn er keiner Innung angehört, der Gewerbe-Kammer einzuschicken.

§ 13. Den Lehrlingen ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Vergnügungsorten nur in Begleitung von erwachsenen Angehörigen, vom Lehrherrn oder von dessen beauftragtem Vertreter (§ 127 der Gewerbe-Ordnung) gestattet.

Der Besuch öffentlicher Tanzstätten ist selbst in Begleitung dieser Personen den Lehrlingen verboten.

Der Genuss des Tabaks in irgend welcher Gestalt ist den Lehrlingen während der Lehrzeit verboten.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 30. November 1901.

— (Nach und heute Nachmittag aus Dresden zugehender Nachricht hat sich Se. Majestät der König einen gelinden Reizart zugewogen.)

— Die diesjährigen hiesigen Stadtoberordneten wählen finden lt. amtlicher Bekanntmachung am Mittwoch, den 11. Dezember statt.

— In der diesjährigen Hauptversammlung des Konserativen Vereins für Riesa und Umgegend, die vergangenen Donnerstag, den 28. November, im Hotel Ransch stattfand, wurde zunächst der Kassenericht vorgelesen, aus dem ersichtlich ist, daß ein nicht unerheblicher Kassenerbestand vorhanden ist. Einwendungen waren gegen die von Herrn Stadtkassier Gullig geprägte Rechnung nicht zu machen gewesen, und die Versammlung ertheilte dem Herrn Kassier Entlastung. Hierauf wurde der im Laufe des Jahres durch den Tod aus dem Ver-

eine geschiedenen Herrn in ehrender Weise gedacht und mitgeteilt, daß in jüngster Zeit mehrere Beitragsrückstellungen festgefunden haben, und zwar sind die neu eingetretenen Herren theils aus der Stadt, theils vom Lande. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden einstimmig als solche wiedergewählt, und die Herren Stadtkassier Gullig und Stadtschreiber Grewitz in Orda wurden neu in den Vorstand aufgenommen. Vorsitzender ist Herr Apothekenbesitzer Rake; Herr Oberamtsrichter Heibner ist stellvertretender Vorsitzender, und die Vereinskasse wird durch Herrn Prokuristen Alexander Witschmann verwaltet. Greifbare Ergebnisse bezüglich eines für die nächste Reichstagswahl in Aussicht zu nehmenden Kandidaten sind zur Zeit noch nicht vorhanden.

— Bei der letzten Jagd auf Mergendorfer Gebiet sind nicht, wie irrthümlich gemeldet, 120, sondern 170 Hasen geschossen worden; im Vorjahre 125. — Bei der vorgestern auf Streblauer Revier stattgefundenen Jagd wurden ca. 700 Hasen erlegt.

§ 17. Die Obermeister der Handwerker-Innungen haben binnen einer Woche nach der Uebernahme dieses Amtes ihren vollständigen Namen, ihren Wohnort und ihr Gewerbe der Gewerbe-Kammer schriftlich anzugeben.

§ 18. Die Obermeister solcher Handwerker-Innungen, welche das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung besitzen, haben die bei denselben in den Prüfungsausschuss gewählten Prüfer nach vollständigem Namen, Wohnort, Gewerbe und Stand binnen einer Woche nach der Annahme der Wahl der Gewerbe-Kammer schriftlich anzugeben.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark kann belegt werden:

1. jede Unterlassung oder Verspätung der in den §§ 2—4, 7, 17 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anzeigen und
2. jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 13.

Der Rath der Stadt Riesa, den 23. November 1901.

Bürgerm. Voeters.

54.

Mit Schluß dieses Jahres scheiden die Herren Roschel, Träger, Schmied, Schneider, Goldner und Romberg aus dem Stadtoberordneten-Kollegium aus. Außerdem hat Herr Stadtoberordneter Eisenreich sein Amt niedergelegt.

Es sind demnach 4 ansässige und 3 unansässige Bürger in das Stadtoberordneten-Kollegium zu wählen.

Die Wahl findet

Mittwoch, den 11. Dezember 1901

in der Zeit von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr im Rathhaus, Sitzungssaal, statt.
Riesa, am 30. November 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgerm. Voeters.

54.

Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Rathsexpedition eingesehen werden können:

Verordnung über das Telegraphenwesen im Kantons-Bezirk. Vom 16. Oktober 1901.
Verordnung, betreffend den Verkehr mit Argemitteln. Vom 22. Oktober 1901.
Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügten Abfälle. Vom 25. Oktober 1901.
Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899.
Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebrauche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899.
Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundzüge der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899.
Erklärung, betreffend das Verbot des Verbens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen. Vom 29. Juli 1899.
Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen. Vom 29. Juli 1899.
Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder platzen können. Vom 29. Juli 1899.
Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. Vom 10. September 1901.
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zwangsobligations-Rüde aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.
Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 8. November 1901.
Verordnung, die Entlegung von Grundeigentum zur Erweiterungsanlagen an der Eisenbahnlinie Bodenbach-Dresden betreffend. Vom 5. Oktober 1901.
Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarnpostorte betreffend; vom 16. Oktober 1901.
Verordnung, Ernennungen für die 1. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 19. Oktober 1901.
Verordnung, die Entlegung von Grundeigentum für Erweiterung des Bahnhofs Riesa betreffend; vom 21. Oktober 1901.
Verordnung, die Gebahrung mit den Einhalterbüchern aus den Jahren 1823 bis 1856 betreffend; vom 25. Oktober 1901.
Riesa, den 29. November 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgerm. Voeters.

3r.

Roggen, Hafer, Sen und Roggenlaugstroh kauft das
Königl. Proviantamt Riesa.

— Der amtliche Theil d. Bl. bringt heute eine Bekanntmachung betr. die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk, es seien auf dieselbe hiermit insbesondere die Handwerkerkreise hingewiesen.

— Das gestrige herrliche Winterwetter ist wieder völlig umgeschlagen. Die glänzende Schneedecke war heute früh verschwunden und Wind und Regen haben sich wieder eingestellt.

— Ueber die Geschäftslage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ aus Ruffig unterm 26. November: In der vergangenen Berichtswochen haben sich die Verladungen von Braunkohlen an der Elbe am hiesigen Plage gegen die Vorwoche um eine Kleinigkeit gehoben, denn das tägliche Durchschnittsquantum beträgt ca. 400 Waggons. Diese fürtere Befestigung von Kohlen ist nur dem Umstande zu verdanken, das insolge reichlicher Niederschläge von Regen im Gebiet des Riesaerstroms und des Ohmmerwaldes der Wasserstand der Elbe bedeutend gesunken war und für die meisten Fahrzeuge vollständiges Wasser vorhanden ist. Besser Raum befindet sich nicht am Plage, denn